IMT Nuremberg Archives

H – 1673

International Court of Justice

H1673 - 0002

Goering, Exhibit 6 (Doc. 27)

Exh. Goering Nr. 27 Alles kursiv!

Eidesstattliche Erklaerung

des Generaloberstabsrichters a.D. Dr.Rudolf Lehmann

ueber den Reichsmarschall Goering als Gerichtsherrn.

I. Den Reichsmarschall habe ich in mehreren grossen Verhandlungen als Vorsitzenden gesehen; an einem Verfahren nahm ich selbst als Richter teil, bei den anderen war ich sein Berater und waehrend der Sitzung Zuhoerer.

Den R.M. kenne ich weiter aus mehrerem Vortraegen, die bei ihm als dem rangaeltesten Offizier der Wehrmacht gehalten wurden, um seine Meinung ueber Einzelfragen zu ermitteln, und aus einigen Sachen, die ihm zur Klaerung oder Entscheidung uebertragen worden waren.

Endlich habe ich die Niederschriften regelmaessig gelesen, die sein Rechtsberater, der Chef der Rechtsabteilung der Luftwaffe, ueber die Vortraege beim R.M. waehrend des Krieges angefertigt hat.

Danach kenne ich den R.M. als Gerichtsherrn zwar nicht so genau wie ihn sein eigener Rechtsberater kennt - und in den Sachen der Luftwaffenjustiz nur mittelbar, durch dessen Niederschriften und Beschreibungen - , aber doch soweit, dass ich mir ein Urteil ueber ihn erlauben darf.

II. Ich habe von ihm folgendes Bild:

neue Seite und an der Kand (fremde Seite)

Der R.M. stand urspruenglich den Jursiten sehr ablehnend gegenueber. Er war offenbar vom Fuehrer beeinflusst. Das hat sich in dem Maße ~~Masse~~ geaendert, in dem er sich mit der Justiz der Luftwaffe beschaeftigte. Der R.M. gehoerte am Schluss des Krieges zu den hohen Befehlshabern, die sich gern von Juristen beraten liessen. Er hatte besonders fuer die Luftwaffenjustiz viel uebrig und hielt grosse Stuecke auf sie.

H1673 - 0003

Er gab ihr schwierige Faelle zur Untersuchung, in denen er den Berichten anderer Stellen nicht recht traute. Dass er daneben nach Soldatenart gelegentlich sehr kraeftig ueber die Juristen schimpfte, aenderte an seiner Grundeinstellung nichts.

In den Sachen, in denen ich mit dem R.M. zu tun hatte, liess er sich gruendlich unterrichten. Er nahm sich fuer die Dinge ungewoehnlich viel Zeit. Die Besprechungen verliefen, auch wenn erhebliche Meinungsverschiedenheiten da waren, ruhig und sachlich, mit gelegentlichen Temperamentausbruechen. Der R.M. hoerte sich alle Einwendungen an. Wenn er an eine Sache mit vorgefasster Meinung heranging, so liess er doch mit sich reden. Er dachte ausgesprochen soldatisch-sachlich; sein praktischer Verstand kam ihm dabei zu Hilfe. Wichtige Entscheidungen traf er nach gruendlicher Eroerterung und mit Ernst. (Wir haben im uebrigen viel herbe Kritik ueber ihn gehoert; es wurde ihm in seinen anderen Dienstgeschaeften vielfach Laessigkeit und mangelnder Ernst vorgeworfen. Wir haben uns dann immer wieder gesagt, dass in unserem Bereich diese Vorwuerfe nicht zu erheben waren).

III. Der R.M. hat sich im Bereich der Luftwaffenjustiz sehr viel Sachen zur eigenen Bestaetigung des Urteils vorbehalten, darunter alle Todesurteile. Er war bei der Beurteilung des Einzelfalles - bei aller Haerte, die der Fuehrer von allen Gerichtsherrn verlangte- doch sehr gern einmal zur Milde geneigt. Von schonungsloser Strenge war er bei Verrat und besonders bei Sittlichkeitsverbrechen. Aus den Niederschriften weiss ich, dass er oefters bei schweren Notzuchtsfaellen Urteile aufgehoben hat, weil er ein Todesurteil fuer notwendig hielt. Dabei machte er keinen Unterschied, ob es sich um eine Frau in Deutschland oder in den besetzten Gebieten handelte. Ich glaube mich aus den Niederschriften mindestens eines Falles zu entsinnen, wo er sogar die gewoehnliche

Vollstreckungsart aenderte und befahl, dass der Soldat in dem russischen Dorf, in dem er die Notzucht begangen hatte, zu erhaengen sei.

IV. Als Vorsitzender in der Verhandlung war der R.M. sehr lebhaft, aber wohlwollend, auch in den Gnadenvorschlaegen an den Fuehrer.

V. In seinen eigenen Entscheidungen hat der R.M. zweifellos oft gegen Gedankengaenge und Forderungen des Fuehrers bewusst verstossen, besonders bei politischen Sachen, die er viel milder - und bei Ausschreitungen gegen Landeseinwohner, die er viel haerter beurteilte als der Fuehrer.

VI. Mit dem Rechtsberater des Reichsmarschalls, einem sehr erfahrenen ruhigen gewissenhaften Juristen, habe ich haeufig ueber den R.M. gesprochen, auch mit dem durch die gleichen Eigenschaften ausgezeichneten Oberreichskriegsanwalt, der oft bei ihm war. Wir waren ueber den Reichsmarschall einer Meinung.

~~gez.~~ Dr. Lehmann ~~21.2.46~~ 21/2 46

Dass die obenstehende eidesstattliche Erklaerung eine wortgetreue Wiedergabe des in meinen Haenden befindlichen Originals darstellt, bescheinige ich hiermit.

Nuernberg, den 22. Februar 1946

gez. Dr. Stahmer

(Dr. Otto Stahmer)
Rechtsanwalt und Notar.

H1673 - 0004

Def. Goering Ex. No. 6 Filed March 22, 1946 Goering

Dok. B 1 / Exh. 27

Eidesstattliche Erklärung

des Generaloberstabsrichters a. D. Dr. Rudolf Lehmann

über den Reichsmarschall Göring als Gerichtsherrn.

H1673 – 0005

I. Den Reichsmarschall habe ich in mehreren grossen Verhandlungen als Vorsitzenden gesehen; an einem Verfahren nahm ich selbst als Richter teil, bei den anderen war ich sein Berater und während der Sitzung Zuhörer.

Den R. M. kenne ich weiter aus mehreren Vorträgen, die bei ihm als dem rangältesten Offizier der Wehrmacht gehalten wurden, um seine Meinung über Einzelfragen zu ermitteln, und aus einigen Sachen, die ihm zur Klärung oder Entscheidung übertragen worden waren.

Endlich habe ich die Niederschriften regelmässig gelesen, die sein Rechtsberater, der Chef der Rechtsabteilung der Luftwaffe, über die Vorträge beim R. M. während des Krieges angefertigt hat.

Danach kenne ich den R. M. als Gerichtsherrn zwar nicht so genau wie ihn sein eigener Rechtsberater kennt – und in den Sachen der Luftwaffenjustiz nur mittelbar, durch dessen Niederschriften und Beschreibungen –, aber doch soweit, dass ich mir ein Urteil über ihn erlauben darf.

II. Ich habe von ihm folgendes Bild:

Der R. M. stand ursprünglich den Juristen sehr

ablehnend gegenüber. Er war offenbar vom Führer beeinflusst. Das hat sich in dem Maße geändert, in dem er sich mit der Justiz der Luftwaffe beschäftigte. Der R. M. gehörte am Schluss des Krieges zu den hohen Befehlshabern, die sich gern von Juristen beraten liessen. Er hatte besonders für die Luftwaffenjustiz viel übrig und hielt grosse Stücke auf sie. Er gab ihr schwierige Fälle zur Untersuchung, in denen er den Berichten anderer Stellen nicht recht traute. Dass er daneben nach Soldatenart gelegentlich sehr kräftig über die Juristen schimpfte, änderte an seiner Grundeinstellung nichts.

In den Sachen, in denen ich mit dem R. M. zu tun hatte, liess er sich gründlich unterrichten. Er nahm sich für die Dinge ungewöhnlich viel Zeit. Die Besprechungen verliefen, auch wenn erhebliche Meinungsverschiedenheiten da waren, ruhig und sachlich, mit gelegentlichen Temperamentsausbrüchen. Der R. M. hörte sich alle Einwendungen an. Wenn er an eine Sache mit vorgefasster Meinung heranging, so liess er doch mit sich reden. Er dachte ausgesprochen soldatisch-sachlich. sein praktischer Verstand kam ihm dabei zu Hilfe. Wichtige Entscheidungen traf er nach gründlicher Erörterung und mit Ernst. (Wir haben im übrigen viel herbe Kritik über ihn gehört; es wurde

H1673 – 0006

ihm in seinen anderen Dienstgeschäften vielfach Lässigkeit und mangelnder Ernst vorgeworfen. Wir haben uns dann immer wieder gesagt, dass in unserem Bereich diese Vorwürfe nicht zu erheben waren).

III. Der R.M. hat sich im Bereich der Luftwaffenjustiz sehr viel Sachen zur eigenen Bestätigung des Urteils vorbehalten, darunter alle Todesurteile. Er war bei der Beurteilung des Einzelfalles – bei aller Härte, die der Führer von allen Gerichtsherrn verlangte – doch sehr gern einmal zur Milde geneigt. Von schonungsloser Strenge war er bei Verrat und besonders bei Sittlichkeitsverbrechen. Aus den Niederschriften weiss ich, dass er öfters bei schweren Notzuchtfällen Urteile aufgehoben hat, weil er ein Todesurteil für notwendig hielt. Dabei machte er keinen Unterschied, ob es sich um eine Frau in Deutschland oder in den besetzten Gebieten handelte. Ich glaube mich aus den Niederschriften mindestens eines Falles zu entsinnen, wo er sogar die gewöhnliche Vollstreckungsart änderte und befahl, dass der Soldat in dem russischen Dorf in dem er die Notzucht begangen hatte, zu erhängen sei.

IV. Als Vorsitzender in der Verhandlung war der R.M. sehr lebhaft, aber wohlwollend, auch in den Gnadenvorschlägen an den Führer.

H1673 – 0007

V. In seinen eigenen Entscheidungen hat der R. M. zweifellos oft gegen Gedankengänge und Forderungen des Führers verstossen, besonders bei politischen Sachen, die er viel milder - und bei Strafmassnahmen gegen Landeseinwohner, die er viel härter beurteilte als der Führer.

VI. Mit dem Reichsminister des Reichsministeriums, einem sehr erfahrenen ruhigen gewissenhaften Beamten, habe ich häufig über den R. M. gesprochen, auch mit dem durch die gleichen Eigenschaften ausgezeichneten Oberreichsanwalt, der oft bei ihm war. Wir waren über den Reichsmarschall einig.

Dr. Lehmann 21/2.46

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Goering Exhibit 6 (Doc. 27)
Filed March 22, 1946

H1673 - 0008

Goering
~~Defs~~ Exhibit No. 6 (Goering #27)

Filed March 22, 1946.

A-1673

H1673-0009